



Informationsblatt

Schwimmende Steganlagen

(gewerbliche Nutzung, eingetragene Vereine und Verbände u.a.)

Erforderliche Unterlagen **kopierfähig** in **3-facher** Ausfertigung zur Erteilung der **strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG)** nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962):

1. Antragsschreiben mit folgenden Angaben:
 - vollständiger Name und Wohnsitz des Unternehmers (zukünftiger Genehmigungsinhaber - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen den Sitz)
 - bei beauftragten Planungsbüros etc. Vollmacht im Original
 - Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
 - vollständige Kontaktdaten - Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse
2. Lageplan (Maßstab 1:500 od. 1:1.000) mit Eintragung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke und der Anlagen.
Der Lageplan muss enthalten:
 - Maßstab, Nordpfeil
 - Wasserstraße, Kilometer der Wasserstraße, Fließrichtungspfeil
 - Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke

Hinweis: Das WSA Eberswalde stellt für die geforderten Eintragungen einen Lageplan mit dem betreffenden Stromkartenausschnitt kostenlos zur Verfügung.

3. Zeichnungen der Anlagen:
 - Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße
 - Höhenangaben bezogen auf NNH
 - die für die Beurteilung der Benutzung wichtigen Wasserstände sowie Baugrund- und Baustoffangaben
 - Angaben über Anzahl, Lage und Abmessungen der Anbindepfähle
 - Lage und Größe der Bootslichegeplätze und Boote
4. Darstellung des Bauvorganges bei Neubau und Erweiterung der Steganlage
5. Standsicherheitsnachweise und statische Nachweise:
 - Anbinde- und Haltepfähle, Dalben
 - Uferbefestigung
 - gültiges Schwimffähigkeitsattest
 - Kippsicherheitsnachweis
 - Schwimmstabilitätsnachweis

Wasser- und
Schifffahrtsamt Eberswalde
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde

Zentrale 03334 276-0
Telefax 03334 276-171
wsa-eberswalde
@wsv.bund.de
www.wsa-eberswalde.wsv.de



6. Prüfbericht und geprüfte Statik zu allen notwendigen statischen Nachweisen und Konstruktionszeichnungen durch einen Prüfingenieur für Baustatik
7. Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben
8. Netto-Baukostenwert der geplanten Baumaßnahme (Neubau) bzw. baulichen Veränderungen (Erweiterung)
9. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst (in Brandenburg: *Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Hauptstraße 116/8, 15838 Waldstadt*) abzustimmen, inwieweit eine vorbeugende Untersuchung des Baugeländes auf Kampfmittelvorkommen zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Die bauausführende Firma ist darauf hinzuweisen, dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen ist. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und der KMBD zu unterrichten. Erst nach vollständiger Beseitigung der Gefahr dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt werden.
10. Parallel zur Wasserstraße können Informationskabel der Wasserstraßenverwaltung verlaufen bzw. geplant sein, die beachtet werden müssen.
Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim WSA Berlin (Bauhof, Abteilung Nachrichtentechnik, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, Tel. 030 / 69532-0, Telefax: 030 / 69532-201) die genaue Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Fernmeldekabel festzustellen. Im Bedarfsfall sind diese nach Weisung des WSA Berlin umzulegen und nach erfolgter Bautätigkeit in die alte Trasse zurück zu verlegen.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Hinweis:

Die Erteilung der SSG durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte. Sie benötigen für Ihre geplante Baumaßnahme auch eine **gültige wasserbehördliche Genehmigung** der zuständigen [Landesbehörde im Land Brandenburg bzw. im Land Mecklenburg-Vorpommern](#).

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigende Richtlinien und Vorschriften sind zuvor mit der [zuständigen Bearbeiterin](#) abzustimmen.